

Beschlußempfehlung und Bericht **des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der
Bundeshaushaltsordnung
— Drucksache 12/6720 —

A. Problem

Die Privatisierung öffentlicher Unternehmen und Aufgaben soll nach Auffassung der Bundesregierung deutlich verstärkt werden, da sich hierdurch die Möglichkeit bietet, derartige Aufgaben effektiver und effizienter von privaten Unternehmen erfüllen zu lassen.

B. Lösung

Das Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) enthält gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht von Bund und Ländern; § 6 HGrG regelt die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und schreibt Nutzen-/Kostenuntersuchungen vor. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 6 HGrG soll die mit dem Ersten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramm (1. SKWPG) zum 1. Januar 1994 in Kraft getretene Änderung des § 7 Bundeshaushaltsordnung (BHO) in das HGrG aufgenommen werden. Darüber hinaus wird der Begriff „Interessenbekundungsverfahren“ definiert. Nach § 1 HGrG sind die Länder verpflichtet, die Neuregelung in die jeweiligen Landeshaushaltsordnungen zu übernehmen. Mit der Ergänzung nach Nummer 1 des Artikels 1 des Gesetzentwurfs werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Weise konkretisiert, als eine Prüfung erfolgen muß, inwieweit private Lösungen zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit beitragen können. Das Interessenbekundungsverfahren soll zu einem Vergleich zwischen einer sich bietenden staatlichen Lösungsmöglichkeit und einer am Markt erkundeten wettbewerblichen Alternative gewährleisten.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs führen zu einem nicht quantifizierbaren Mehraufwand für die Prüfung privater Lösungen, dem aber eine deutlich höhere Entlastung der Verwaltung durch die private Durchführung sowie die zu erwartende höhere Wirtschaftlichkeit der Maßnahme gegenübersteht.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksache 12/6720 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 13. April 1994

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther (Zierenberg)

Vorsitzender

Helmut Wieczorek (Duisburg)

Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

Berichterstatter

Adolf Roth (Gießen)

Bericht der Abgeordneten Helmut Wieczorek (Duisburg), Adolf Roth (Gießen) und Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)**I.**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/6720 — Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Bundeshaushaltsordnung wurde in der 208. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. Februar 1994 federführend dem Haushaltsausschuß sowie mitberatend dem Innenausschuß, Rechtsausschuß, Ausschuß für Wirtschaft und Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau überwiesen.

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die mit dem Ersten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramm (1. SKWPG) bereits zum 1. Januar 1994 in Kraft getretene Änderung des § 7 Bundeshaushaltsordnung (BHO) in das HGrG aufzunehmen. Ferner wird der Begriff „Interessenbekundungsverfahren“ definiert.

II.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 24. Februar 1994 beraten und dem federführenden Haushaltsausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS/Linke Liste vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Vorlage zu empfehlen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 73. Sitzung am 9. März 1994 mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9. März 1994 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen die Annahme des Gesetzentwurfs mit der Maßgabe empfohlen, Artikel 1 Nr. 1 wie folgt zu formulieren:

„1. Diese Grundsätze verpflichten zur Prüfung, inwieweit vom Staat wahrgenommene Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten durch Ausgliederung und Entstaatlichung oder Privatisierung erfüllt werden können.“

Zum Zeitpunkt der Beratung des Haushaltsausschusses lag das mitberatende Votum des Innenausschusses nicht vor.

III.

Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 91. Sitzung am 13. April 1994 beraten und mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste dem Deutschen Bundestag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/6720 —, unter dem Vorbehalt eines abweichenden Votums des Innenausschusses, empfohlen.

Die Koalitionsfraktionen wiesen im Verlauf der Ausschußberatung auf die von der Bundesregierung abgegebene Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf hin und machten deutlich, daß die Bundesregierung mit ihrer Politik der Deregulierung und Privatisierung Freiräume für mehr wirtschaftliche Dynamik und private Initiative geschaffen habe. Die Koalitionsfraktionen hoben hervor, daß die Privatisierung der zum großen Teil defizitär erwirtschafteten öffentlichen Unternehmen und Aufgaben z. B. im Bereich von Infrastruktureinrichtungen der Länder und Gemeinden, bei der Elektrizitäts-, Gas- und Abfallwirtschaft sowie dem umfangreichen Beteiligungsbesitz an Industrieunternehmen, bei Stromversorgungsunternehmen, bei Banken und im Versicherungsgewerbe, wesentlich zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen beitragen werde. Die Entlastung entstehe zum einen dadurch, daß zukünftig Subventionen für defizitär arbeitende Unternehmen entfielen, zum anderen könne bereits kurzfristig der Personalbestand des öffentlichen Dienstes reduziert werden. Dadurch ließen sich auch in den öffentlichen Haushalten wieder mehr Gestaltungsspielräume erzielen; der Schuldendienst könne in erheblichem Maße zurückgeführt werden.

Ferner vertraten die Koalitionsfraktionen die Auffassung, daß die bereits erheblichen Privatisierungsanstrengungen der Bundesregierung von den Gebietskörperschaften nicht in ausreichendem Maße mitgetragen worden sei. Durch die Novellierung des Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie der Bundeshaushaltsordnung werde daher ein verpflichtender Prüfungsauftrag festgeschrieben. Gleichwohl werde durch die Festlegung bestimmter Verfahrensabläufe eine Entscheidung der verantwortlichen Körperschaft vorgezogen. Letztlich machten die Koalitionsfraktionen deutlich, daß mit dem Gesetzentwurf keine Änderung zur Privatisierung der Rechtsform der Sparkassen geplant sei.

Die Fraktion der SPD vertrat demgegenüber die Auffassung, daß infolge des vorliegenden Gesetzentwurfs jeweils einzelne Privatisierungsprüfungen erfolgen müßten, dies werde den Staatsapparat auf nicht absehbare Zeit lähmen. Darüber hinaus stehe zu befürchten, daß durch die Einführung des Interessen-

bekundungsverfahrens ein unverhältnismäßig hoher bürokratischer Aufwand notwendig werde.

Weiterhin hob die Fraktion der SPD hervor, daß der vorliegende Gesetzentwurf auch aus verfassungsrechtlichen Gründen abzulehnen sei. Er überschreite die zulässige Rahmengesetzgebung des Bundes, da

bundespolitisch kein Zwang bestehe, ein einheitliches Verfahren zu regeln. Ferner werde der politische Handlungsspielraum der Länder und Kommunen durch die verbindliche Regelung im Haushaltsgrundsatzgesetz derart eingeschränkt, daß auch ein Verstoß gegen das in Artikel 28 GG normierte Recht auf Selbstverwaltung vorliegen könnte.

Bonn, den 13. April 1994

Helmut Wieczorek (Duisburg)

Adolf Roth (Gießen)

Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

Berichterstatter

